



**A-Post**

Gemeinderat Sevelen  
Hauptstrasse 54  
9475 Sevelen

29. März 2021

Geschäft Nr. 21-1447

**Gemeinde Sevelen: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Ransbach, Festlegung Gewässerraum, Baulinien**
- **Aufhebung Baulinienplan Ransbach vom 17. April 2008**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

**Ausgangslage und Verfahren**

Ab 1998 wurde für den Ransbach ein Ausbauprojekt erarbeitet und über die nachfolgenden Jahre in mehreren Etappen realisiert. Am 17. April 2008 genehmigte das Baudepartement des Kantons St.Gallen den Baulinienplan Ransbach, welcher Baulinien für Anlagen und Bauten unterschied. Nun soll für den Ransbach der Gewässerraum nach der am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt werden.

Vom 28. Oktober 2020 bis zum 26. November 2020 wurde der Sondernutzungsplan Ransbach einem Mitwirkungsverfahren unterstellt. Am 14. Dezember 2020 wurde er vom Gemeinderat Sevelen erlassen. Gleichzeitig wurde der Baulinienplan Ransbach, am 17. April 2008 vom Baudepartement genehmigt, vom Gemeinderat aufgehoben. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Januar 2021 bis zum 4. Februar 2021 statt. Es sind keine Einsprachen hängig.



## **Erwägungen**

Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 12. Februar und 16. Mai 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

## **Verfügung**

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der angeführte Erlass vom 17. April 2008 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses (Karte und Planungsbericht) beizufügen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse (Sondernutzungsplan Ransbach zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei